

---



# Satzung Förderverein

## Turn- und Sportverein Stetten-Hechingen 1912 e.V.



### § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein „TSV Stetten-Hechingen 1912 e.V.“
2. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hechingen einzutragen.
3. Er ist im Vereinsregister unter der Nummer VR eingetragen.
4. Er hat seinen Sitz in 72379 Hechingen-Stetten, Lindenwasen 1
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports durch die ideelle und finanzielle Förderung des Turn- und Sportverein Stetten-Hechingen 1912 e.V.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigungen.
5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

### § 3 Steuerbegünstigung

Der Verein erfolgt ausschließlich gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

### § 4 Auflösung des Vereins/Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
  - a.) der Gesamtvorstand mit der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller seiner Mitglieder beschlossen hat  
oder



b.) von  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.

3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder. Es gilt Einzelvertretungsbefugnis.
5. Bei Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zweck ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der in § 2 Abs. 1 der Satzung steuerbegünstigten Einrichtung zu überweisen. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtung oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen. In diesem Fall dürfen Beschlüsse über die künftigen Verwendungen des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamts aufgeführt werden.

## § 5 Mitgliedschaften

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern Dies sind
  - a.) Erwachsene
  - b.) Jugendliche bis zum 17. Lebensjahr
  - c.) Kinder im Alter bis zum 14. Lebensjahr

## § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme des Mitglieds erfolgt durch einen Beschluss des Gesamtvorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Gesamtvorstand, der keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrages durch den Gesamtvorstand.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch



- a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
  - b) Ausschluss aus dem Verein,
  - c) Tod einer natürlichen Person oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person,
  - d) Vereinsauflösung nach §4
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Gesamtvorstand bis spätestens 30. November und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Vereinsausweis, Satzung oder erhaltenes Vereinseigentum sind zurückzugeben. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltende Regelungen entsprechend.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Gesamtvorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
- a.) Die Bestimmung der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt,
  - b.) Die Anordnung oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
  - c.) Mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtung gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung/Mahnung im Rückstand ist.
4. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Gesamtvorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen vereinsintern kein Berufungsrecht zu.

## § 8 Beiträge und Dienstleistungen

Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.

## § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausüben des Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.



3. Wählbar in den Gesamtvorstand ist jedes Mitglied ab dem 18. Lebensjahr. Als Jugendlicher wählbar ist, wer das 14. Lebensjahr erreicht hat.
4. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtung des Vereins zu nutzen.

## § 10 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind
  - a.) Mitgliederversammlung
  - b.) Der Vorstand
  - c.) Der Gesamtvorstand

## § 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom vertretungsberechtigten Vorstand durch Veröffentlichung in den Zeitungen „Schwarzwälder Bote und Hohenzollerischen Zeitung“ unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und Bekanntmachung der Tagesordnung einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a.) Entgegennehmen der Jahresberichte des Gesamtvorstandes
  - b.) Entgegennehmen der Berichte der Kassenprüfer
  - c.) Entlastung des Gesamtvorstandes
  - d.) Wahl des Gesamtvorstandes
  - e.) Wahl der Kassenprüfer
  - f.) Festsetzung der Beiträge, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 8 der Vereinssatzung
  - g.) Beratung und Beschlussfassung über gemäß nachfolgend Ziffer 4 eingegangene bzw. vorliegende Anträge
  - h.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit der Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten werden, wenn 2/3 der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
5. Die Leitung der Versammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei Abwesenheit dessen Stellvertreter. Nur anwesende Mitglieder haben Stimmrecht.



6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmmehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes gesagt wird. Ungültige Stimmen und Stimmerhaltungen werden nicht mitgezählt.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
8. Der Bericht über die Jahreshauptversammlung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

## § 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Gesamtvorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es
  - a. das Interesse des Vereins erfordert
  - b. die Einberufung von einem Viertel aller stimm- und wahlberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Gesamtvorstand schriftlich verlangt wird
2. Die Einberufung der Versammlung hat spätestens 14 nach Antragsstellung zu erfolgen.

## § 13 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
  - a. der Vorsitzende
  - b. der stellvertretende Vorsitzende
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und einen Stellvertreter je allein vertreten. Der stellvertretende Vorsitzende ist dem Verein gegenüber verpflichtet, von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

## § 14 Gesamtvorstand

1. Den Gesamtvorstand bilden
  - a. der 1. Vorsitzende
  - b. der stellvertretende Vorsitzende



- c. der Kassier/Finanzreferent
  - d. der Schriftführer
  - e. maximal fünf Beisitzer Erwachsene, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden
  - f. ein Beisitzer Jugend
2. Der 1. Vorsitzende und der Schriftführer werden im Jahr 2006 für 2 Jahre gewählt. Der stellvertretende Vorsitzende und der Kassier werden im Jahr 2006 für 2 Jahre gewählt. Der stellvertretende Vorsitzende und der Kassier werden im Jahr 2006 für 1 Jahr gewählt, in der Folge für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Die gewählten Beisitzer bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
  3. Bei vorzeitigen Ausscheiden eines Gesamtvorstandsmitgliedes kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
  4. Der Gesamtvorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Gesamtvorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.

## § 15 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder 2 Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Die Mitgliederversammlung ist hierfür ein Bericht vorzulegen.
3. Die vorgefundenen Mängel müssen die Kassenprüfer zuvor dem Gesamtvorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.

## § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bestätigung durch die Gründungsversammlung am 13.04.2006 in Kraft.